

Sozialamt

Kommunale Qualitätssicherung
Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

Tätigkeitsbericht 2021-2022

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Sozialamt

Redaktion: Nina Möllering

Juni 2023

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	6
2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote.....	8
3.1 Leistungsangebote nach dem WTG.....	8
3.2 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten – Veränderungen zum Vorbericht.....	10
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	12
4.1. Beratung und Information.....	12
4.2 Überwachung.....	13
4.2.1 Prüftätigkeit	13
4.2.2 Gebührenerhebung	18
4.3 Coronabedingte Maßnahmen	19
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	21
6. Ansprechpartnerinnen und weitere Informationen.....	23
7. Anhang	25

1. Einleitung

Als kreisfreie Stadt ist Münster für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Beratungs- und Prüfbehörde gem. § 43 WTG zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt der Bezirksregierung Münster (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (zurzeit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -MAGS-) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).

Die in Münster zuständige Fachstelle nach dem WTG ist die „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“. Diese ist organisatorisch dem Sozialamt und dort der Abteilung Teilhabe und Pflege zugeordnet.

Die WTG-Behörde ist gem. § 14 Abs. 12 WTG verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht werden die Bezeichnungen WTG-Behörde und Heimaufsicht synonym verwendet.

Die Rechte und die Selbstbestimmung von Menschen, die langfristig oder stundenweise in Einrichtungen betreut werden, zu sichern und zu unterstützen, ist die Hauptaufgabe der WTG-Behörde. Dies erfolgt durch Regel- und Anlassprüfungen sowie durch Information und Beratung. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Nutzer*innen

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,

- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Einzelnen stellen sich die Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde wie folgt dar:

- Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen,
 - unangekündigte Anlassprüfungen,
- Beratung der Leistungsanbieter*innen bei festgestellten Mängeln (§ 15 Abs. 1 WTG),
- Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter*innen sowie der Nutzer*innen (§ 11 Abs. 1 WTG),
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§§ 15, 42 WTG) durch
 - Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer*innen; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer*innen),
 - Untersagung des Betriebes eines Wohn- und Betreuungsangebotes,
 - Erteilung eines Beschäftigungsverbot bei fehlender persönlicher Eignung von Beschäftigten,
 - Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Überprüfung von Anzeigepflichten (§ 9 WTG),
- Feststellung der Eignung der Leitungskräfte (§ 4 Abs. 8 und 9 WTG),
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen (§ 40 WTG) sowie
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 44 WTG).

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Die Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht) der Stadt Münster war im Berichtszeitraum mit acht Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Qualifikationen besetzt. Im Berichtszeitraum hat ein Personalwechsel stattgefunden. Damit einhergehend sind seit dem 01.04.2022 0,27 Vollzeitäquivalente (VZÄ) unbesetzt. Insofern beläuft sich der Gesamtstellenanteil auf 5,96 VZÄ.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Der Gesamtstellenanteil von 5,96 VZÄ setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 5 Verwaltungsfachkräfte (3,25 VZÄ),
- 2 Pflegefachkräfte mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung bzw. mit abgeschlossenem Studium Pflege- und Gesundheitsmanagement (1,71 VZÄ),
- 1 Sozialmanagerin/Sozialpädagogin (1 VZÄ).

2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement

Die Fachstellenleitung absolvierte eine Fortbildung für Führungskräfte. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum keine speziellen Fortbildungen besucht, was hauptsächlich auf die pandemische Lage zurückzuführen ist.

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, nehmen die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde regelmäßig sowohl an Informationsveranstaltungen und Dienstbesprechungen des MAGS als auch an solchen der Bezirksregierung Münster sowie an Arbeitskreissitzungen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster teil. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Besprechungen zum Großteil in Form von Telefon- oder Videokonferenzen statt.

Zudem hat das Sozialamt der Stadt Münster mehrere Fachzeitschriften abonniert, die monatlich erscheinen und allen Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde zugänglich sind.

Intern werden Erlasse, Ergebnisse von Arbeitskreisen und besondere Fallkonstellationen in Leitungs- und Fachstellenbesprechungen erörtert. Letztere finden mindestens alle 14 Tage statt. Aufgrund der Vielzahl an gesetzlichen Veränderungen und neuen Erlassen im Zusammenhang mit dem pandemischen Geschehen fanden im Berichtszeitraum Besprechungen anlassbezogen öfter statt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Arbeitsverfahren und Abläufe abgestimmt und einheitlich erfolgen. Arbeitshilfen werden entsprechend der aktuellen Rechtslage angepasst.

Die Fachstellenleitung nimmt regelmäßig am Bundesfacharbeitskreis Heimrecht (BuFAH) teil. Der BuFAH ist ein freiwilliger Zusammenschluss bundesweiter Heimaufsichtsbehörden. Die Geschäftsstelle dieses Arbeitskreises liegt beim Regierungspräsidium Gießen. Trotz unterschiedlicher landesrechtlicher Vorgaben, gibt es Themen, die sämtliche Bundesländer betreffen und die Heimaufsichten vor vergleichbare Herausforderungen stellen.

Auch während der Pandemie erfolgte ein regelmäßiger Austausch mit Mitarbeitenden von Heimaufsichtsbehörden anderer Bundesländer in Form von virtuellen Zusammenkünften. Zentrale Themen in diesen Konferenzen waren insbesondere die nicht immer einfache Abwägung zwischen dem Schutz der Gesundheit der Nutzer*innen von Altenpflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe einerseits sowie dem Schutz ihrer Möglichkeiten zur selbstbestimmten Ausübung ihrer Grundrechte andererseits.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

3.1 Leistungsangebote nach dem WTG

Das WTG unterscheidet die folgenden Leistungsangebote:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)**

Hierbei handelt es sich um Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die eine vollständige pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Betreuung gewährleisten.

- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)**

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und werden von einem oder mehreren Leistungsanbieter*innen betreut. Das WTG unterscheidet zwischen anbieter- und selbstverantworteten Wohngemeinschaften. Voraussetzung für letztere ist, dass die Wohnraumüberlassung von der Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen unabhängig ist. Dies impliziert insbesondere, dass die Nutzer*innen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können. Entscheidend ist weiterhin, dass die Nutzer*innen alle Angelegenheiten des Wohnens, der Betreuung sowie des Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft selbst organisieren und verantworten.

Demzufolge ist eine Wohngemeinschaft anbieterverantwortet, wenn die rechtliche Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen nicht gewährleistet ist und Leistungsanbieter*innen auf Gestaltung des Zusammenlebens Einfluss nehmen können. Diese Wohnform fällt unter das WTG.

- **Servicewohnen**

Unter Servicewohnen wird eine Wohnform verstanden, die mit einem Dienstleistungsangebot (z.B. Hausmeisterservice, Hausnotruf, Beratungsleistungen) verknüpft ist. Zusätzlich können teilweise weitere Leistungen mit Einzelabrechnung in Form eines „Wahlservices“ gebucht werden. Das Servicewohnen umfasst grundsätzlich keine Pflegeleistungen. Bei Bedarf muss diese Leistung individuell organisiert werden.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme einer Anzeigepflicht gem. § 32 WTG nicht den Anforderungen nach dem WTG.

- **Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die Nutzer*innen in ihrer Wohnung pflegen, betreuen und hauswirtschaftlich versorgen.

- **Gasteinrichtungen**

Dazu zählen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung vorübergehend betreut werden. Stationäre Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeangebote gehören zu diesem Leistungsangebot. Aufgrund der Novellierung des WTG im Jahr 2019 sind unter bestimmten Voraussetzungen nun auch Tagesstätten unter den Gasteinrichtungen zu subsumieren. Dabei handelt es sich um ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot der Eingliederungshilfe für psychisch kranke oder seelisch behinderte Menschen.

3.2 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten – Veränderungen zum Vorbericht

In 2021 fielen in Münster 180 Leistungsangebote unter den Geltungsbereich des WTG. Dieser erhöhte sich in 2022 auf 188 Leistungsangebote. In den nachfolgenden Abbildungen werden diese nach Leistungsarten differenziert aufgeführt. Dabei wird in der Abbildung 1 die Anzahl der Leistungsangebote und in der Abbildung 2 die Anzahl der vorhandenen Plätze bzw. Wohneinheiten dargestellt.

Abbildung 1 Anzahl der Leistungsangebote (Stand jeweils 31.12.)

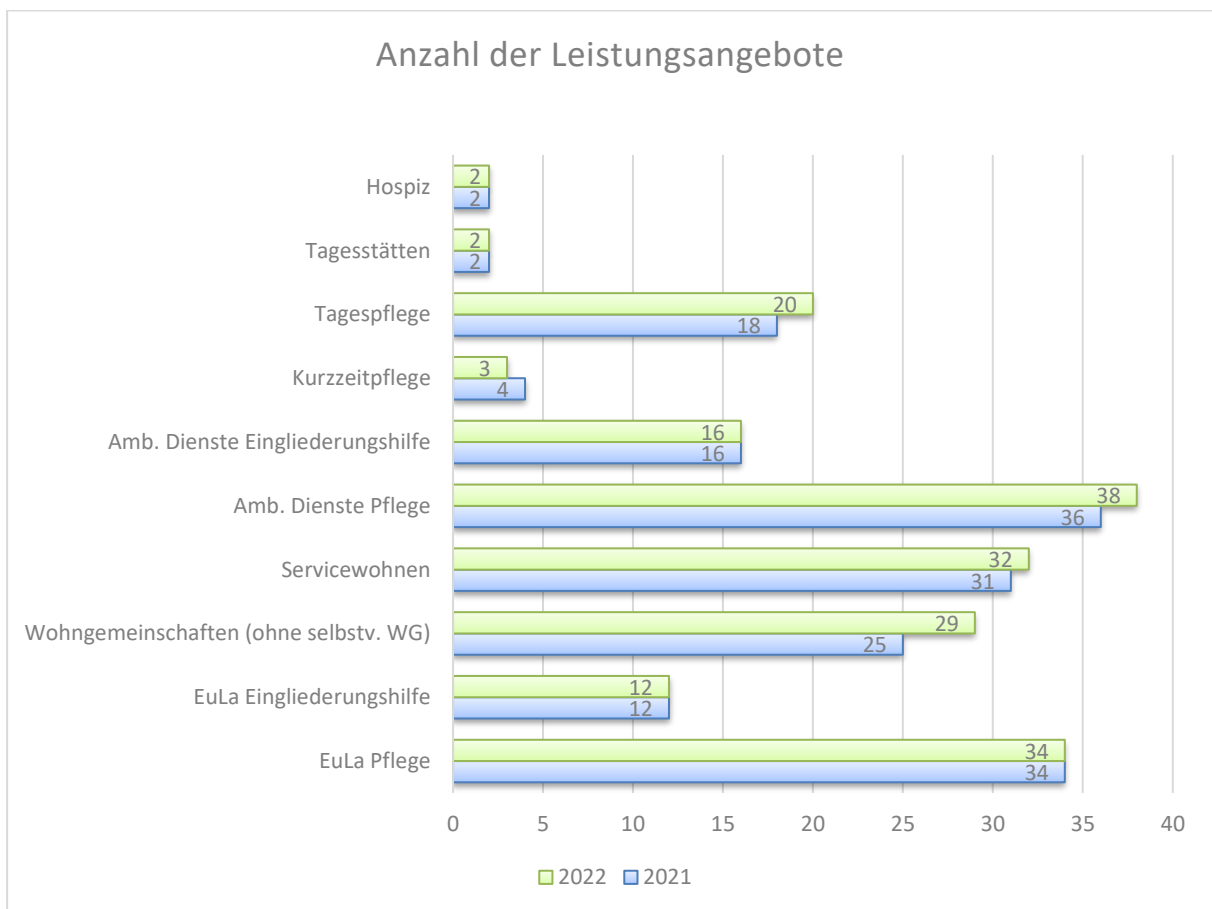
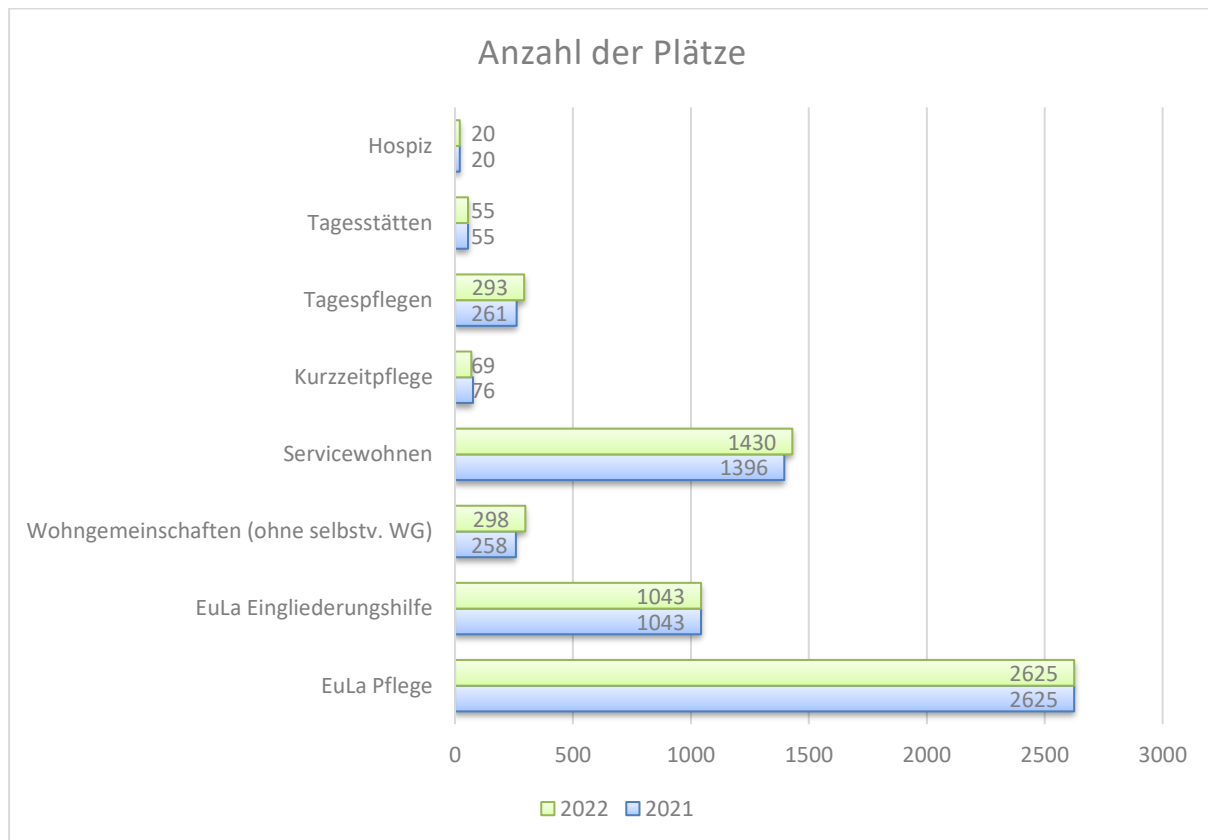


Abbildung 2 Entwicklung der Platzzahlen (Stand jeweils 31.12.)



Wie im letzten Tätigkeitsbericht angekündigt, wurden mehrere anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Berichtszeitraum in Betrieb genommen. Die Zahl dieses Leistungsangebotes ist 2021 um zwei und 2022 um weitere vier Angebote gestiegen. Aufgrund einer Insolvenz wurde ein Angebot im Dezember 2021 eingestellt. Dies wurde ab Mitte 2022 jedoch wieder unter anderer Trägerschaft in Betrieb genommen.

Weiterhin sind zwei Tagespflegeangebote entstanden. Ein weiteres Angebot befindet sich derzeit in Planung.

Wie im Berichtszeitraum 2019-2020 hat sich die Zahl der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen erneut reduziert. Ein Kurzzeitpflegeangebot im Clemenshospital wurde aufgegeben. Das Leistungsangebot wurde in die Kurzzeitpflege der Raphaelsklinik integriert, allerdings konnten von den ursprünglich 18 Plätze aufgrund des vorhandenen Raumangebotes lediglich 11 Plätze übernommen werden.

Bei den ambulanten Diensten wird zwischen Diensten im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe unterschieden. Die Angebote der Eingliederungshilfe sind im Berichtszeitraum unverändert geblieben, während im Pflegebereich drei ambulante Dienste gegründet wurden. Zwei Angebote wurden eingestellt. Bei den Platzzahlen (s. Abbildung 2) wurden die ambulanten Pflegedienste nicht berücksichtigt, da die Zahl der versorgten Kund*innen schwankt.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Das WTG gibt unterschiedlich abgestufte Instrumente zum ordnungsbehördlichen Einschreiten vor. Diese richten sich nach der Schwere der festgestellten Mängel sowie dem Gefährdungspotential für die Nutzer*innen. Zu berücksichtigen sind aber auch die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen und daraus resultierende Beratungen, Nachprüfungen oder bereits erfolgte ordnungsbehördliche Maßnahmen.

4.1. Beratung und Information

Nach § 11 WTG beraten die zuständigen WTG-Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter*innen und der Nutzer*innen der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Beratungen werden von den unterschiedlichsten Personenkreisen in Anspruch genommen. Neben den Nutzer*innen sowie deren Angehörigen oder rechtlichen Vertreter*innen erbitten auch Beschäftigte sowie Betreiber*innen von Betreuungseinrichtungen, beraten zu werden. Insofern sind die Themen vielfältig und reichen beispielsweise von Fragen zur personellen Ausstattung, zum Umgang mit Konflikten, zur Pflege und sozialer Betreuung oder der Bereitstellung zum flächendeckenden Internetzugang.

Im WTG ist die Beratung der Einrichtungen als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Beratungen in den Jahren 2021 und 2022 unterteilt in Themenschwerpunkte entnommen werden:

Tabelle 1 Beratungen 2021 und 2022

Themenschwerpunkte der Beratungen*	Anzahl der Beratungen in 2021	Anzahl der Beratungen in 2022
Qualitätsmanagement	2	1
Personelle Ausstattung	29	6
Wohnqualität	11	12
Hauswirtschaftliche Versorgung	1	3
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	8	0
Pflege und soziale Betreuung	49	13
Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung	8	6

**entsprechend der 7 Prüfkategorien des Rahmenprüfkatalogs*

In den Jahren 2021 und 2022 bezogen sich die Beratungsanfragen bzw. -bedarfe weiterhin auch auf Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Diese konnten aufgrund der Menge statistisch nicht erfasst werden.

Dies gilt ebenfalls für die im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen in den Einrichtungen ausführliche Beratungen zu aktuellen Themen des WTG.

4.2 Überwachung

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde, ob die Wohn- und Betreuungsangebote in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen erfüllt sind. Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- und Anlassprüfungen.

4.2.1 Prüftätigkeit

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Die Regelprüfungen sind in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen durchzuführen und können unangemeldet sowie zu jeder Zeit erfolgen. Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Nach § 14 WTG werden Leistungsangebote anlassbezogen überprüft, wenn sich aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden Rückschlüsse ergeben haben, dass Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt waren.

Die Anzahl der Prüfungen im Berichtszeitraum sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2 Zahl der Regel- und Anlassprüfungen in 2021 und 2022

Jahr	Regelprüfungen	Anlassprüfungen
2021	69	36
2022	50	79

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführen. Sie können in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

(§§ 23 und 30 WTG). In den Gasteinrichtungen sind Regelprüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen.

Die Entscheidung, in welchem Abstand eine Einrichtung geprüft wird, treffen die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist nach der Schwere des Mangels zu beurteilen, ob die Regelprüfung in einer Einrichtung jährlich oder im Abstand von höchstens zwei bzw. drei Jahren durchgeführt wird. Ein Mangel ist jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Feststellung von Mängeln wird im WTG zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Wie im letzten Tätigkeitsbericht erwähnt, konnten im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Erlasses des MAGS, die Prüfungen auszusetzen, nicht sämtliche Regelprüfungen wie geplant durchgeführt werden.

Die Prüfungen konnten im Berichtszeitraum größtenteils nachgeholt werden, daher ist die Zahl der insgesamt durchgeführten Prüfungen im Jahr 2021 höher als im Jahr 2022. Dass nicht jede Prüfung nachgeholt werden konnte, ist dem Umstand geschuldet, dass die Abstimmung mit den Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI (Medizinischer Dienst und Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V) mitunter schwierig war. Da auch diese ihre Prüfungen coronabedingt ausgesetzt haben und demzufolge nachholen mussten, wurde eine Absprache zusätzlich erschwert. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen hat die WTG-Behörde Prüfungen innerhalb des Prüfjahres verschoben, in einigen Fällen sogar ins Folgejahr.

4.2.1.2 Beschwerden und Anlassprüfungen

Nach § 14 WTG werden Leistungsangebote anlassbezogen überprüft, wenn sich aufgrund von Anhaltspunkten oder Beschwerden Rückschlüsse ergeben, dass Anforderungen nach dem WTG oder der entsprechenden Durchführungsverordnung nicht erfüllt werden.

Im Jahr 2021 wurden 77 Beschwerden an die WTG-Behörde herangetragen. Hauptsächlich erfolgten die Kontaktaufnahmen telefonisch. Nicht jede Beschwerde hatte eine Anlassprüfung zur Folge. Vielfach wollten die Beschwerdeführer*innen nach entsprechender Beratung das Gespräch mit den Einrichtungsvertreter*innen suchen, um Konflikte beizulegen. In anderen Fällen wurde von den Sachbearbeiterinnen der Heimaufsicht telefonisch Kontakt zu den Einrichtungen aufgenommen, um eine Stellungnahme zu erbitten oder zu vermitteln. Bei einigen wenigen Sachverhalten konnte nicht weitergeholfen werden, z.B. bei der Beschwerde einer Nutzerin über eine Firma, die einen Auftrag nicht zeitnah erledigte. Über die Hälfte der Beschwerden konnten ohne Anlassprüfung bearbeitet werden, sodass sich die Zahl dieser auf 36 belief.

Im Jahr 2022 erhielt die WTG-Behörde insgesamt 56 Beschwerden. Die vergleichsweise hohe Zahl von 79 Anlassprüfungen liegt darin begründet, dass einige Einrichtungen über mehrere Monate hinsichtlich ihrer Personalausstattung geprüft werden mussten, bis diese den vertraglich festgelegten Vereinbarungen entsprach.

Insgesamt bezogen sich die Beschwerdepunkte im gesamten Berichtszeitraum überwiegend auf die pflegerische und soziale Betreuung, die personelle Ausstattung und Sauberkeit/Hygiene. Überwiegend konnten Beschwerden nicht bestätigt werden. Hin und wieder konnten Sachverhalte allerdings auch nicht abschließend geprüft werden, insbesondere wenn es sich zu Aussagen in Bezug auf Kommunikation, mündliche Absprachen mit den Vertreter*innen der Einrichtung oder subjektive Wahrnehmung zur Betreuungsqualität handelte. Hauptsächlich ergingen Beschwerden über vollstationäre Einrichtungen, selten über anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Keine Beschwerden wurden gegenüber Gasteinrichtungen geäußert.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zehn Gewaltvorfälle gemeldet, bei denen die Gewaltausübung in sieben Fällen von Nutzer*innen ausging. Diese richtete sich überwiegend gegen Mitbewohner*innen in Form von tätlichen Angriffen. In zwei Fällen wurde Gewalt gegenüber Mitarbeitenden ausgeübt, einmal in Form eines sexuellen Übergriffes. Die Mitarbeiterin erstattete Strafanzeige.

In zwei weiteren Fällen konnte der Adressat des mutmaßlichen Gewaltvorfalls nicht identifiziert werden.

Bei einem Gewaltereignis ging der Übergriff von einer Pflegeassistentin aus, die Einrichtung erstattete Strafanzeige.

Mit dem novellierten WTG, welches am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind Leistungsanbieter*innen zur unverzüglichen Mitteilung von begangenen sexuellen Übergriffen und Gewalttaten an die WTG-Behörde verpflichtet. Bisher geschah die Anzeige freiwillig.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfungen sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe werden in Prüfberichten dokumentiert. Die Prüfberichte werden den Leistungsanbieter*innen zur Verfügung gestellt, welche dann verpflichtet sind, diese an gut sichtbarer Stelle in der Einrichtung auszuhängen oder auszulegen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen werden außerdem in einem sogenannten Ergebnisbericht festgehalten. Der Ergebnisbericht enthält stichwortartige Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Unterschieden wird zwischen „keine Mängel“, „geringfügige Mängel“ und „wesentliche Mängel“.

Die Ergebnisberichte werden auf der Internetseite der Heimaufsicht der Stadt Münster veröffentlicht: <https://www.stadt-muenster.de/sozialamt/heimaufsicht>.

Insgesamt konnte im Berichtszeitraum ganz überwiegend eine gute betruerische und pflegerische Versorgung festgestellt werden. Geringfügige Mängel konnten in der Regel kurzfristig abgestellt werden.

In 2022 wurde gegenüber vier Einrichtungen eine Anordnung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 erlassen, da diese nicht über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügten.

Eine Untersagung des Betriebs war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst (MD)

Im Berichtszeitraum haben keine gemeinsamen Regelprüfungen mit dem Medizinischen Dienst (MD) stattgefunden.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Aus dem WTG ergeben sich verschiedene Tatbestände, die verpflichtend anzuzeigen sind. Ein Großteil kann über PfAD.wtg, eine elektronische Datenbank, zu deren Nutzung die Leistungsanbieter*innen verpflichtet sind, abgewickelt werden.

- Anzeige der Inbetriebnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten

Die Betriebsaufnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten ist der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen. Die WTG-Behörde prüft daraufhin, ob die Anforderungen nach dem WTG erfüllt werden, um künftigen Nutzer*innen eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Betreuung zukommen zu lassen.

- Anzeige des Wechsels von Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung

Der Wechsel der Einrichtung- bzw. Pflegedienstleitung ist anzeigepflichtig. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion sowie eine Bestätigung der Erfüllung erfolgt durch die WTG-Behörde.

- Anzeige der Beiratswahl

Die Kandidatenliste und das Wahlverfahren des Beirates sind der WTG-Behörde bekannt zu geben. Gleiches gilt für das Nichtzustandekommen einer Beiratswahl. Über die erfolgte Wahl und die Zusammensetzung des Beirates ist die WTG-Behörde zu informieren.

- Annahme von Spenden

Die Leistungsanbieter*innen haben das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.

- Anzeige von Besuchsverboten

Besuche dürfen von den Leistungsanbieter*innen oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzer*innen oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde.

Folgende anzeigepflichtige Tatbestände wurden der WTG-Behörde im Berichtszeitraum mitgeteilt:

Tabelle 4 Anzeigepflichtige Tatbestände

Anzeigepflichtiger Tatbestand	2021	2022
Beabsichtigte Inbetriebnahme	4	6
Einstellung/Betriebsänderung einer Einrichtung	1	0
Wechsel der Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung	23	12
Beiratswahl/Bestellung einer Vertrauensperson	22	36
Spendenverfahren	0	0
Besuchsverbote	0	1

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Der WTG-Behörde der Stadt Münster sind keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

An die WTG-Behörde können sich neben den Nutzenden der Betreuungsangebote auch Angehörige, Betreuende, Ehrenamtliche und Mitarbeitende der Einrichtungen wenden. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt je nach Inhalt und Umfang schriftlich oder auch telefonisch. Teilweise werden Unterlagen zur Klärung des Sachverhaltes angefordert. Bei Bedarf wird die Einrichtung aufgesucht und eine Anlassprüfung durchgeführt. Bei den eingereichten Beschwerden ging es hauptsächlich um Vorwürfe über die Personalbesetzung und Pflegequalität, gelegentlich über die Medikamentenversorgung, Quarantänemaßnahmen und Wohnqualität.

4.2.2 Gebührenerhebung

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) werden für Amtshandlungen nach dem WTG unter der Tarifstelle 10.a verschiedene Gebühren festgesetzt. Die von der Stadt Münster nach der AVerwGebO NRW sowie den Empfehlungen des Städtetag NRW erhobenen Gebühren für den Berichtszeitraum sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 5 Gebühren 2021 und 2022

Jahr	Höhe der Einnahmen in Euro
2021	121.619
2022	80.622

Aufgrund der Änderung der AVerwGebO NRW war über einen längeren Zeitraum die konkrete Gebührenhöhe für Regelprüfungen unklar. Nachdem eine Arbeitsgruppe des Städtetags Nordrhein-Westfalen, des Landkreistags Nordrhein-Westfalen sowie aus Vertreter*innen von WTG-Behörden aus verschiedenen Regierungsbezirken eine Empfehlung zur Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen auf der Grundlage der neuen Tarifstelle erarbeitet hatte, wurden Gebühren aus 2020 nachträglich in 2021 erhoben, was den großen Unterschied bzgl. der Höhe der Einnahmen erklärt.

4.3 Coronabedingte Maßnahmen

Die Jahre 2021 und 2022 waren weiterhin von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Die Leistungsanbieter*innen waren verpflichtet, die Schutz- und Hygienemaßnahmen aus den zahlreichen, sich permanent ändernden gesetzlichen Vorgaben und Erlassen umzusetzen. Deren Auslegung machte zahlreiche Beratungen erforderlich, die allerdings auch dafür sorgten, dass es zu keinen Verstößen gegen die laufenden Allgemeinverfügungen und Verordnungen kam.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Vorschriften:

- „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (CoronaSchVO)
- Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ (CoronaAVEinrichtungen)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen“ (CoronaAVPflegeundBesuche)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe“ (CoronaAVEGHSozH)
- Verordnung „Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 Infektionsschutzgesetzes“ (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung)

Darüber hinaus waren weitere Regelungen des Bundes zu berücksichtigen.

Besondere Beratungsbedarfe bestanden hinsichtlich der Besuchskonzepte und der Wahrung der Rechte der Nutzer*innen auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben.

Außerdem traten immer wieder Fragen zum Infektionsschutz (z.B. Häufigkeit von Testungen, Schaffung von Isolationsbereichen und persönliche Schutzausrüstung) auf, die grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem Gesundheits- und Veterinäramt beantwortet wurden.

Aus den rechtlichen Vorgaben ergaben sich für die WTG-Behörde zusätzliche Aufgaben. Im März 2020 führte das MAGS ein Meldeverfahren zur täglichen Übermittlung von Corona-Infektionszahlen der Pflegeeinrichtungen. Seit Mitte Juni 2020 stand dafür

im Internetportal „PfAD.wtg“ das Modul „Covid-Melder“ zur Verfügung. Die Bezirksregierung sowie das MAGS konnten mit Einführung dieses neuen Meldesystems direkt auf die gemeldeten Zahlen zugreifen. Folgende Leistungsangebote waren zur Nutzung des Covid-Melders verpflichtet:

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen,
- vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
- vollstationäre solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
- ambulante Pflegedienste und
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe („Ambulant betreutes Wohnen“).

Das MAGS hat mit Schreiben vom 14.03.2023 mitgeteilt, dass auf die Erfassung der Infektions- und Todeszahlen über PfAD.wtg verzichtet wird. Ab diesem Datum bestand daher keine Verpflichtung mehr, die Infektions-, Todes- sowie Quarantänezahlen zu melden.

Seit Januar 2021 waren die Einrichtungen außerdem zur wöchentlichen Meldung durchgeführter Tests und positiver Ergebnisse – differenziert nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Besuchende – an das Landeszentrum für Gesundheit (LZG) verpflichtet. Hierfür war das vom LZG zur Verfügung gestellte Meldeportal zu nutzen. Die WTG-Behörde hatte die Aufgabe zu überprüfen, ob die Einrichtungen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Erinnerung und Aufforderungen waren durchgehend erforderlich.

Im Dezember 2020 erging der erste Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID 19. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte entschieden, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt zunächst ein Impfzentrum errichtet werden soll und ergänzend mobil aufsuchende Impfteams vorzusehen sind. Das Impfangebot wurde zunächst den stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die besonders vulnerable Nutzer*innen betreuen, unterbreitet. Die für die Impfungen erforderlichen Vorbereitungen stellten die Einrichtungen erneut vor Herausforderungen. Ab Januar 2021 wurde allen Nutzer*innen sowie den Beschäftigten in den Einrichtungen die Erstimpfung angeboten. Die Auffrischungsimpfungen konnten nach Ablauf der Wartezeit ebenfalls in den Einrichtungen organisiert und durchgeführt werden. Ab Februar 2021 konnten Impfangebote auch in allen anderen WTG-Einrichtungen umgesetzt werden.

Ab dem 16.03.2022 durften die Einrichtungen nur noch Personen beschäftigen, welche einen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 vorlegen konnten. Damit wurde eine einrichtungsbezogene Impfpflicht geschaffen, deren Überwachung den Gesundheitsämtern oblag. Die Leistungsanbietenden wurden verpflichtet, den Impfstatus der Nutzen- und Beschäftigten über die Datenbank PfAD.wtg zu melden. Die dort hinterlegten Daten wurden den Gesundheitsämtern monatlich übermittelt. Mit Ablauf des 31.12.2022 ist die gesetzliche Grundlage für die Vorlage eines Immunitätsnachweises

weggefallen. Die Verpflichtung zur Meldung des Impfstatus der Beschäftigten sowie der Nutzer*innen bestand jedoch noch bis zum April 2023.

Trotz Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen kam es im Berichtszeitraum immer wieder auch zu größeren Infektionsgeschehen, wenngleich auch die Krankheitsverläufe unter den Nutzer*innen überwiegend mild und komplikationslos waren. Bei den Beschäftigten in der Pflege waren trotz Impfung in vielen Fällen schwere Krankheitsverläufe zu verzeichnen. Dies machte in erster Linie die Personaleinsatzplanung schwierig. Zu den üblichen ungeplanten Ausfällen durch Akuterkrankungen und Kündigungen stellten coronabedingte Personalausfälle die Einrichtungen vor weitere erhebliche Herausforderungen. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sogenannte Sonderverfahren für Kontaktpersonen der kritischen Infrastruktur bewilligt. Gemäß der damaligen Coronaregelungen bestand die Möglichkeit, dass die örtlich zuständige Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen konnte, sofern keine Krankheitssymptome vorlagen, der Mitarbeitende einverstanden war und ein betriebliches Konzept mit präventiven Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz bestand. Hierzu gehörten beispielsweise Festlegungen, welche Schutzmaßnahmen an welchem Arbeitsplatz vorzunehmen waren (zum Beispiel Abstandsregelungen, Vereinzeln, Zuordnung fester Teams, um wechselnde Kontakte zu vermeiden etc.).

Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahme war, dass glaubhaft gemacht wurde, dass alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft waren.

Durch die Coronapandemie und damit einhergehenden Betretungsverböten in den Einrichtungen oder der persönlichen Angst vor Ansteckung ist die Unterstützung durch Ehrenamtliche in sämtlichen Einrichtungen teilweise weggebrochen. Die Einrichtungen betonten, dass die fehlende Entlastung der Hauptamtlichen dadurch deutlich spürbar sei.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch die angespannte Personalsituation und der zusätzlichen Belastungen der Einrichtungen durch die Corona-Pandemie kann konstatiert werden, dass die Nutzer*innen in den Betreuungsangeboten überwiegend gut versorgt werden.

Meistenteils waren festgestellte Mängel geringfügig und konnten zeitnah abgestellt werden.

Seit dem 01.01.2023 ist das novellierte WTG in Kraft, mit dem einige Neuerungen sowohl für die Leistungsanbieter*innen als auch für die WTG-Behörden verbunden sind.

Er präzisiert und konkretisiert u.a. den Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen weitestgehend vermieden werden. Die Einrichtungen sind daher verpflichtet, ein Konzept zur Gewaltprävention zu erstellen, welches auch eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter*innen umfasst.

Ebenso müssen die Leistungsanbieter*innen ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen vorlegen. Darin ist die Trennung zwischen Anordnung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu regeln sowie eine verantwortliche Person für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme zu benennen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu diesen Maßnahmen vertraut zu machen und regelmäßig zu schulen. Die Nutzer*innen sind durch regelmäßige adressatengerechte Informationsveranstaltungen zu sensibilisieren.

Weiterhin muss jede freiheitsentziehende Maßnahme der sogenannten Monitoring- und Beschwerdestelle, die durch das Land eingerichtet wurde, gemeldet werden.

Bislang hat die zuständige Bezirksregierung keine Prüfungen begleitet. Mit der Novellierung des WTG wird dies nun vom Gesetzgeber gefordert. Gemäß § 43a Abs. 1 WTG haben die Aufsichtsbehörden jährlich stichprobenweise 5 Prozent der Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, zu prüfen. Ein weiteres Prozent der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, sind in Absprache mit der obersten Aufsichtsbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde im Umfang einer Regelprüfung durchzuführen. Die Prüfungen sollten gemeinsam mit den örtlich zuständigen Behörden erfolgen. Sämtliche Prüfberichte sowohl von Regel- als auch von Anlassprüfungen sind außerdem den Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

Die Zuständigkeit der WTG-Behörden in NRW wurde auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) erweitert. In Münster gibt es mit der Alexianer Werkstätten GmbH und der Westfalenfleiß GmbH zwei Trägerinnen von WfbM. Neben den beiden Zentralen verfügen beiden Werkstätten insgesamt über 17 weitere Betriebsstätten.

Aufgrund des neuen Aufgabenbereiches wurde bei der WTG-Behörde daher eine zunächst befristet überplanmäßige Stelle mit einem Umfang von 0,7 VZÄ eingerichtet.

Die Änderungen in der Durchführungsverordnung zum WTG liegen im Entwurf vor und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 in Kraft treten.

In vielen Einrichtungen stellt der Fachkräftemangel ein großes und zunehmendes Problem dar. Personaldefizite müssen fast überall - zumindest vorübergehend - mit Zeitarbeitskräften kompensiert werden. Während dieses Phänomen in der Altenpflege schon länger beobachtet wird, ist mittlerweile auch die Eingliederungshilfe betroffen und verzeichnet einen zunehmenden Mangel an qualifizierten Kräften. Im Tätigkeitsbericht 2023-2024 soll dieses Thema daher aufgegriffen werden.

Trotz der Nachfragen nach Pflegeplätzen, können freie Plätze aufgrund des Mangels an Pflegekräften nicht immer nachbelegt werden.

6. Ansprechpartnerinnen und weitere Informationen

Kontaktdaten:

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

Sozialamt

Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

Von-Steuben-Straße 5

48143 Münster

Tel.: 0251/492-5094

Fax: 0251/492-7785

E-Mail: Heimaufsicht@stadt-muenster.de

Internet: <http://www.stadt-muenster.de/sozialamt/heimaufsicht>

Mitarbeiterinnen der Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht):

Name	Telefon	E-Mail
Nina Möllering (Fachstellenleiterin)	0251 492 5094	moellering@stadt-muenster.de
Sylvia Bruning	0251 492 5019	BruningS@stadt-muenster.de
Angelika Eusterwiemann	0251 492 5067	Eusterwiemann@stadt-muenster.de
Stefanie Kawik	0251 492 5028	Kawik@stadt-muenster.de
Antje Konitzer	0251 492 5084	Konitzer@stadt-muenster.de
Rebecca Schäfer	0251 492 5924	SchaeferR@stadt-muenster.de
Michaela Sendwicki	0251 492 5923	sendwicki@stadt-muenster.de
Tanja Streckert	0251 492 5932	StreckertT@stadt-muenster.de

Weiterführende Links:

Internetauftritt der Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht):

<https://www.stadt-muenster.de/sozialamt/heimaufsicht>

Internetauftritt der obersten Aufsichtsbehörde Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS):

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

Heimfinder NRW:

<https://www.heimfinder.nrw.de/>

Rechtliche Grundlagen:

Wohn- und Teilhabegesetz NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512

7. Anhang

Tabelle 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot / vollstationäre Dauerpflege, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Achatius-Haus	Münsterstr. 24b	48167	Münster
2	Achatius-Haus / Junge Pflege	Münsterstr. 24b	48167	Münster
3	Altenheim St. Elisabeth	Südlohnweg 1	48161	Münster
4	Altenheim Friedrichsburg	Offenbergstr. 19	48151	Münster
5	Seniorenpflegeheim Haus Heidhorn	Westfalenstr. 490	48165	Münster
6	Altenhilfe-Zentrum der Missions- schwestern "Haus Franziska"	Westfalenstr 107	48165	Münster
7	Altenzentrum Maria-Hötte-Stift	Düesbergweg 143	48153	Münster
8	Altenzentrum Klarastift	Andreas-Hofer Str. 70	48145	Münster
9	Altenzentrum St. Lamberti	Scharnhorststr 4	48151	Münster
10	Alwine-Lauterbach-Seniorenzentrum	Rottkamp 49	48163	Münster
11	Fritz-Krüger-Seniorenzentrum	Gartenbreie 1	48161	Münster
12	Cohaus-Vendt-Stift	Krumme Straße 39/40	48143	Münster
13	DKV-Residenz am Tibusplatz	Tibusplatz 1-7	48143	Münster
14	Ev. Seniorenzentrum Meckmannshof	Meckmannweg 74	48163	Münster
15	Friederike-Flidner-Haus	Coerdestr. 56	48147	Münster
16	Seniorenzentrum Handorfer Hof	Handorfer Str. 20-24 22	48157	Münster
17	Haus Augustinus (außerklinische In- tensivpflege)	Alexianerweg 6	48163	Münster
18	Haus Simeon	Am Berg Fidel 70	48153	Münster
19	Haus Thomas	Alexianerweg 8	48163	Münster
20	Haus vom Guten Hirten / - Pflegebe- reich -	Mauritz-Lindenweg 61	48145	Münster
21	Haus Wilkinghege	Wilkinghege 55	48159	Münster
22	Johanniter-Stift Münster	Weißenburgstr. 48	48151	Münster
23	Altenzentrum Kardinal-von-Galen-Stift	Clemens August Platz 8a	48167	Münster
24	LWL-Pflegezentrum "Ernst-Kirchner-Haus"	Kinderhauser Str. 92	48147	Münster
25	Marienheim	An der Alten Kirche 5	48165	Münster
26	Martin-Luther-Haus	Flidnerstr. 17-19	48149	Münster
27	Meyer-Suhrheinrich-Haus	Marktallee 42	48165	Münster
28	Papst-Johannes-Paul-Stift	Culmer Str. 16	48157	Münster
29	Perthes-Haus	Wienburgstr. 60	48147	Münster
30	Residenz Aaseehof	Pottkamp 25	48149	Münster
31	Seniorenresidenz Kastanienhof	Ostmarkstr. 9	48145	Münster
32	Seniorenzentrum Haus Maria-Trost	St. Mauritz-Freiheit 52	48145	Münster
33	Wohnen in Pastors Garten	Alte Dorfstr. 10	48161	Münster
34	Wohnstift am Südpark	Clevornstr. 5	48153	Münster

*Tabelle 2 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot / besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe,
Stand: Dez. .2022*

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Wohnhaus Edelbach	Allensteiner Straße 48	48157	Münster
2	Wohnstätte Südviertel	Friedrich-Ebert-Str. 87	48153	Münster
3	Wohnhaus Meesenstiege	Meesenstiege 56	48165	Münster
4	Alexianer Münster GmbH	Alexianerweg 9	48163	Münster
5	Wohnstätte Haus Gremmendorf	Münnichweg 75-79	48167	Münster
6	LWL-Wohnverbund Münster	Friedrich-Wilhelm-Weberstrasse 30	48147	Münster
7	Wohnstätte Haus Wolbeck	Am Wigbold 6	48167	Münster
8	WST Gut Kinderhaus	Am Max-Klemens-Kanal 19	48159	Münster
9	Sozialtherapeutische Wohneinrichtung	Schillerstr. 46	48155	Münster
10	Haus vom Guten Hirten / - Wohnheim für Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung	Mauritz-Lindenweg 61	48145	Münster
11	Wohnstätte Coerde	Coerdestiege 59	48157	Münster
12	Stationäres Wohnen und Tagesstruk- tur Stift Tilbeck MS	Meyerbeerstr. 30	48163	Münster

Tabelle 3 Anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Altenzentrum Münster Nienberge Haus Sebastian	Gartenstiege 6	48161	Münster
2	Altenzentrum Münster Nienberge Haus Annette	Kirmstraße 18	48161	Münster
3	Außerklinische Intensivpflege Mehrge- nerationenhaus Mathildienstift	Münzstraße 38	48143	Münster
4	Christopher Haus	Westfalenstraße 176	48165	Münster
5	Demenz-Wohngemeinschaft Mehrge- nerationenhaus Mathildienstift	Münzstraße 38	48143	Münster
6	DRK-Wohngemeinschaft Erphobogen	Bohlweg 55a	48147	Münster
7	Haus Elisabeth	Herrenstraße 10	48167	Münster
8	Haus Genius	Tibusplatz 6	48143	Münster
9	Haus Margareta - EG	Hegerskamp 5	48155	Münster
10	Haus Margareta - OG	Hegerskamp 5	48155	Münster
11	Hof Schultmann	Stratmannweg 23	48163	Münster
12	Irmgard-Buschmann-Haus EG	Am Küchenbusch 15	48161	Münster
13	Irmgard-Buschmann-Haus OG	Am Küchenbusch 1	48161	Münster
14	Taubenstraße	Taubenstraße 12	48145	Münster
15	Villa Hittorfstraße	Hittorfstraße 10	48149	Münster
16	Villa Mauritz	Kaiser-Wilhelm-Ring 34	48145	Münster
17	Wohngemeinschaft "Mitten in Mauritz" EG	Mondstraße 104	48155	Münster
18	Wohngemeinschaft "Mitten in Mauritz" OG	Mondstraße 104	48155	Münster
19	Wohngemeinschaft Arche Noah	Manfred-von-Richthofen-Straße 45	48145	Münster
20	Wohngemeinschaft Arche Sarah	Manfred-von-Richthofen-Straße 45	48145	Münster
21	Wohngemeinschaft Beim Erdelbach EG	Schlesienstraße 1	48167	Münster
22	Wohngemeinschaft Beim Erdelbach OG	Schlesienstraße 1	48167	Münster
23	Wohngemeinschaft Böckmannplatz	Böckmannplatz 1	48159	Münster
24	Wohngemeinschaft Casa Mauritz	Andreas-Hofer-Straße 86	48145	Münster
25	Wohngemeinschaft Schulstraße	Schulstraße 47	48149	Münster
26	Wohngemeinschaften Hüfferstraße EG	Hüfferstraße 20	48149	Münster
27	Wohngemeinschaften Hüfferstraße OG	Hüfferstraße 20	48149	Münster
28	Wohngruppe Leo ISB	Alexianerweg 6	48163	Münster

Tabelle 4 Tagespflegen, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Achatius-Haus / Tagespflege	Münsterstr. 24b	48167	Münster
2	Altenheim St. Elisabeth , - Tagespflege -	Südlohnweg 1	48161	Münster
3	Klaras Tagespflege	Manfred von Richthofen Str. 45a	48145	Münster
4	pro.cura Tagespflege	Wolbecker Str. 226	48155	Münster
5	Tageshaus St. Marien	Loddenweg 10	48165	Münster
6	Tagespflege Akticom	Twenhövenweg 18	48167	Münster
7	Tagespflege Albachten	Dülmener Str. 9	48163	Münster
8	Tagespflege Altenzentrum am Südpark	Clevornstrasse 5	48153	Münster
9	Tagespflege am Friederike-Fliedner-Haus	Coerdestr. 56	48147	Münster
10	Tagespflege an der Kreuz-Christi-Kirche in Amelsbüren	Leisnerstraße 17	48163	Münster
11	Tagespflege Böckmannplatz Sander Pflege GmbH	Böckmannplatz 1	48159	Münster
12	Tagespflege Handorfer Hof	Handorfer Straße 24	48157	Münster
13	Tagespflege Haus Benteler e. V.	Prozessionsweg 54	48145	Münster
14	Tagespflege im Clemens Wallrath Haus	Josefstr. 4	48151	Münster
15	Tagespflege im Meckmannshof	Meckmannweg 74	48163	Münster
16	Tagespflege Mehrgenerationenhaus Mathildienstift	Münzstr. 38	48143	Münster
17	Tagespflege Miteinander Friedrichsburg	Offenbergstraße 15a	48151	Münster
18	Tagespflege Papst-Johannes-Paul-Stift	Culmer Str. 16	48157	Münster
19	Tagespflege Simeon	Am Berg Fidel 78	48153	Münster
20	Tagespflege St. Clemens	Kortumweg 56	48165	Münster

Tabelle 5 Hospize, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Hospiz lebensHAUS Münster	Dorbaumstr. 215	48157	Münster
2	Johannes-Hospiz Münster	Hohenzollernring 66	48145	Münster

Tabelle 6 Kurzzeitpflegen, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Altenhilfe-Zentrum der Missionsschwestern "Haus Maria"	Westfalenstr 107	48165	Münster
2	Fritz-Krüger-Seniorenzentrum Solitäre KZP	Gartenbreite 1	48161	Münster
3	Kurzzeitpflege Haus Ludgera	Loerstr. 23	48143	Münster

Tabelle 7 Service-Wohnen, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Achatius-Haus / Servicewohnen	Münsterstr. 24c&d	48167	Münster
2	Altenheim St. Elisabeth - Heimverbundenes Wohnen	Südlohnweg 1	48161	Münster
3	Altenwohnungen am Meckmannshof	Mecklenbecker Str. 421-423	48163	Münster
4	AWO Münster Gievenbeck	Gartenbreie 3	48161	Münster
5	Betreutes Wohnen am Marienheim	An der Alten Kirche 5	48165	Münster
6	Betreutes Wohnen beim Erdelbach Sander Pflege GmbH	Schlesienstr. 1	48167	Münster
7	Betreutes Wohnen Böckmannplatz	Böckmannplatz 1	48159	Münster
8	Betreutes Wohnen Hofmann von Fallerslebens Weg	Hoffmann von Fallerslebens Weg 30-32	48165	Münster
9	Betreutes Wohnen Wersewinkel 1+2	Handorfer Str. 28/30	48157	Münster
10	Brüningheide /Killingstr.	Brüningheide /Killingstr. 75-77/1-7	48159	Münster
11	Domicil Aaseehof	Pottkamp 15-19	48149	Münster
12	Domicil im Kreuzviertel	Tannenbergstraße 1 - 11	48147	Münster
13	Handorfer Hof / Servicewohnen	Handorfer Str. 20-24	48157	Münster
14	Haus Simeon / Servicewohnen - Bungalow	Am Berg Fidel 70	48153	Münster
15	Johanniter Stift Münster_Whg	Weißenburgstr 48	48151	Münster
16	Martin-Luther-Haus / Servicewohnen	Fliednerstr. 17-19	48149	Münster
17	Pankokstr. 14 / Servicewohnen	Pankokstr. 14	48153	Münster
18	Pension Plus	Gartenstr. 18	48147	Münster
19	Residenz Aaseehof Service Wohnen	Robert-Koch-Str. 55	48149	Münster
20	Rottkamp	Rottkamp 53-57a	48163	Münster
21	Seniorenzentrum "Mitten in Mauritz"	Mondstraße 104-106	48155	Münster
22	Service Wohnen im Zentrum Kinderhaus	Westhoffstr. 134-140, Kristiansandstr. 142-145 140	48159	Münster
23	Servicewohnen DKV-Residenz am Tibusplatz gGmbH	Tibusplatz 1-7	48143	Münster
24	Servicewohnen Lukas Zentrum	Rüschhausweg 17-19	48161	Münster
25	Servicewohnen Tönne-Vormann-Weg	Tönne-Vormann-Weg 5	48167	Münster
26	Wohnen am Lohausbach	Wolbecker Str. 220-224	48155	Münster
27	Wohnen im Klarapark (für Bestandskunden)	Andreas-Hofer-Straße 72-76	48145	Münster
28	Wohnen mit Service an der Meyerbeerstraße	Meyerbeerstr. 37-59	48163	Münster
29	Wohnpark Mecklenbeck	Dingbängerweg 31-49	48163	Münster
30	Wohnresidenz Gasselstiege	Prins-Claus-Straße 56	48159	Münster
31	Wohnresidenz Sentruper Höhe	Schmeddingstraße 115-121	48149	Münster
32	Wohnresidenz Yorkhouse	York-Ring 1-3	48159	Münster
33	Wohnungseigentümergeinschaft Junker-Jörg-Platz 17/18	Junker-Jörg-Platz 17 - 18	48167	Münster

Tabelle 8 Ambulante Pflegedienste, Stand: Dez. 2022

Nr.	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	ADVITALIS; Pflegedienst	Hanses-Ketteler-Straße 2	48165	Münster
2	air vital Kranken- und Intensivpflege GmbH	Westfalenstraße 176	48165	Münster
3	Alexianer Münster GmbH - Alexianer Ambulant	Achtermannstraße 11	48143	Münster
4	Ambulaner Pflegedienst Akticom GmbH	Dirk-v.-Merveldt-Strasse 47	48167	Münster
5	Ambulante Dienste e.V.	Bohlweg 10	48147	Münster
6	Ambulante Dienste Klarastift GmbH	Andreas-Hofer-Str 72	48145	Münster
7	Ambulante Dienste Sander Pflege GmbH Münster	Mondstr. 104-106	48155	Münster
8	Ambulanter Dienst Füreinander	Offenbergstraße 20	48151	Münster
9	Ambulanter Krankenpflegedienst Julia GmbH	Rüschhausweg 149	48161	Münster
10	AP Lindenhof	Idenbrockplatz 21	48159	Münster
11	Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Münster e.V.; Pflegedienst	Gustav-Stresemann-Weg 62	48155	Münster
12	Buurtzorg Team Münster	Sophienstr. 3	48145	Münster
13	Caritas Betriebsführungs- und Trägergesellschaft Münster mbH Ambulante Pflege	Josefstr 2	48151	Münster
14	Comfort-Pflege Ostviertel GmbH	Hohenzollernring 67	48145	Münster
15	Cura Westfalia- Ambulanter Pflegedienst	Buldernweg 42	48163	Münster
16	Diakonie Münster - Diakoniestation GmbH;	Wichernstr 22	48147	Münster
17	die mobilen; Mobile Alten- und Behindertenhilfe e. V	Augustastr 28	48153	Münster
18	DRK-Pflegedienst Münster	Zumsandestraße 25/27	48145	Münster
19	Erste Hilfe Ambulanter Pflegedienst GmbH	Kardinalstraße 26	48165	Münster
20	Häusliche Pflege der DRK-Schwesternschaft; Westfalen e.V., Münster	Münzstraße 38	48143	Münster
21	Home Instead MW Betreuung und Pflege Zuhause GmbH	Scheibenstraße 117	48153	Münster
22	Johanniter Pflege- und Gesundheitsdienste	Geringhoffstraße 45/47	48163	Münster
23	KV Ambulanter Pflegedienst UG	Zumbuschstr. 10	48167	Münster
24	LEBEN - ERLEBEN; Ambulante Kranken- u. Altenpflege GmbH	Wolbecker Str. 140b	48155	Münster
25	LebensNah Mobile Alten- und Krankenpflege	Letterhausweg 103	48167	Münster
26	MiCura Pflegedienste Münster GmbH	Tibusplatz 6	48143	Münster
27	Panda Pflege	Warendorfer Str. 183	48145	Münster
28	Perthes-Pflegedienst	Marktallee 19a	48165	Münster
29	Pflegebüro Bahrenberg Münster GmbH & Co.KG	Augustastraße 34	48153	Münster
30	Pflegebüro Schmidt	Marktallee 66	48165	Münster
31	Pflegedienst P3 GmbH	Roxeler Str. 559	48161	Münster
32	Pflegefreunde GmbH	Feldstiege 100	48161	Münster

33	Pflegelokal GmbH	Steinkuhle 18	48163	Münster
34	Pflegeteam miteinander GmbH	Coerdestrasse 45	48147	Münster
35	RD Münster Pflege GmbH	Gartenbreie 62	48161	Münster
36	Regenbogen Außerklinische Intensivpflege und Heimbeatmung GbR	Coerdestiege 69	48157	Münster
37	VITA-MED Pflegedienst GmbH	Krögerweg 14	48155	Münster

Tabelle 9 Ambulante Pflegedienste der Eingliederungshilfe, Stand: Dez. 2022

Nr	Name	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
1	Ambulant Unterstütztes Wohnen	Windthorststraße 7	48143	Münster
2	Ambulant Betreutes Wohnen Psychosoziales Zentrum	Geiststraße 37	48151	Münster
3	LWL-Wohnverbund Münster Ambulant Betreutes Wohnen	Friedrich-Wilhelm-Weberstrasse 30	48147	Münster
4	Ambulant Betreutes Wohnen Münster	Alte Dorfstraße 5	48161	Münster
5	Fachdienst Ambulant Unterstütztes Wohnen	Kesslerweg 38-42	48155	Münster
6	BEWO-Betreutes Wohnen der Alexianer	Leibnizstraße 2a	48165	Münster
7	Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e. V.	Schaumburgstr. 11	48145	Münster
8	Bethel.regional, ambulant unterstütztes Wohnen (AUW) Münster	Hammer Straße 89	48153	Münster
9	Pro Domicil / Ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen für psychisch kranke Menschen	Klosterstr. 4-5	48143	Münster
10	Haus vom Guten Hirten / Ambulant Betreutes Wohnen SGB XII	Mauritz-Lindenweg 61	48145	Münster
11	Ambulant betreutes Wohnen Domhöver Klein Mannefeld Schulz GbR	Hoher Heckenweg 99	48147	Münster
12	Bischof-Herrmann-Stiftung Ambulant Betreutes Wohnen	Grevener Str. 102	48159	Münster
13	SeHT Münster e.V. Ambulanter Dienst	Dechaneistraße 14	48145	Münster
14	Start e.V. Ambulant Betreutes Wohnen	Grevener Straße 152	48159	Münster
15	Betreutes Wohnen Münster VSE	Dahlweg 112	48153	Münster
16	gemeinnützige SKM GmbH	Ewaldistr. 16	48155	Münster